

## B E S C H L U S S

### des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 58. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

---

#### 1. Aufnahme eines Abschnitts 61.5 „Erprobungs-Richtlinie ‚Amyloid-PET‘“ in das Kapitel 61 EBM

61.5 Erprobungs-Richtlinie „Amyloid-PET“

61.5.1 Präambel

1. Die in diesem Abschnitt genannten Gebührenordnungspositionen sind ausschließlich im Rahmen der Durchführung einer Leistung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Erprobung der Amyloid-Positronenemissionstomographie bei Demenz unklarer Ätiologie (Erprobungs-Richtlinie „Amyloid-PET“) berechnungsfähig.
2. Die Kosten für den eingesetzten Tracer sowie die im Zusammenhang mit der Beschaffung des Tracers anfallenden Transportkosten sind nicht Bestandteil der Leistungen dieses Abschnitts. Diese sind gemäß 60.1.2.2 zusätzlich berechnungsfähig.

61.5.2 Spezifische Leistungen

61070 Pauschale für die Amyloid-Positronenemissionstomographie im Rahmen der Erprobungsrichtlinie Amyloid-PET

3.653 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 61070 ist einmal berechnungsfähig.*

61071 Kostenpauschale für den Sprechstundenbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen aus Abschnitt 61.5.2

6,10 Euro

*Die Kostenpauschale 61071 ist nur für  
Krankenhäuser berechnungsfähig.*

**Protokollnotizen:**

1. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband sind sich einig, dass die Protokollnotizen Nr. 2 und Nr. 3 des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 44. Sitzung den grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Erprobungsverfahren Rechnung tragen und somit für den vorliegenden Beschluss gelten.

2. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den ergänzten Bewertungsausschuss lagen keine ausreichenden Informationen über alle zur Studiendurchführung notwendigen medizinischen Leistungen vor. Die Trägerorganisationen stimmen darin überein, dass nach Bekanntwerden des maßgeblichen Studienprotokolls, der vorliegende Beschluss hinsichtlich des daraus resultierenden Anpassungsbedarfs überprüft und gegebenenfalls angepasst wird. Ein Anpassungsbedarf kann auch durch ärztliche Leistungen begründet sein, die ausschließlich zum Zwecke der Studienerstellung gemäß Studienprotokoll notwendig sind und die nicht durch die Finanzierung der wissenschaftlichen Begleitung der Erprobungsstudie des Gemeinsamen Bundesausschusses bzw. des antragstellenden Herstellers vergütet werden.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 58. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 137e Abs. 4 Satz 4 SGB V hat der ergänzte Bewertungsausschuss bei Methoden, für die der Gemeinsame Bundesausschuss eine Erprobungs-Richtlinie nach § 137e Abs. 1 SGB V beschlossen hat und die auch ambulant angewandt werden können, die Höhe der Vergütung für die ambulante Leistungserbringung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für ärztliche Leistungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses über die Erprobungs-Richtlinie zu regeln.

#### **2. Regelungshintergrund und Regelungsinhalt**

Wenn der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 137e SGB V bei der Prüfung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 135 oder § 137c SGB V zu der Feststellung gelangt, dass eine Methode das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative bietet, ihr Nutzen aber noch nicht hinreichend belegt ist, muss der Gemeinsame Bundesausschuss unter Aussetzung seines Bewertungsverfahrens gleichzeitig eine Richtlinie zur Erprobung beschließen, um die notwendigen Erkenntnisse für die Bewertung des Nutzens der Methode zu gewinnen. Aufgrund der Richtlinie wird die Untersuchungs- oder Behandlungsmethode in einem befristeten Zeitraum im Rahmen der Krankenbehandlung oder der Früherkennung zulasten der Krankenkassen erbracht. Bei Methoden, die auch ambulant angewandt werden können, regelt der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 137e Abs. 4 Satz 4 SGB V die Höhe der Vergütung für die ambulante Leistungserbringung im EBM für ärztliche Leistungen.

Mit dem vorliegenden Beschluss regelt der ergänzte Bewertungsausschuss die ambulante Vergütung für die Erprobungs-Richtlinie "Amyloid-PET" (Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Erprobung der Amyloid-Positronenemissionstomographie bei Demenz unklarer Ätiologie) durch Aufnahme eines neuen Abschnitts 61.5 in das Kapitel 61 des EBM.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.